
Zusammenfassende Erklärung

zur

125. Flächennutzungsplanänderung

"Anschlussfläche

Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"

der Kreisstadt Bergheim

- Stadtteil Niederaußem –



(Quelle: RWE Power)

Inhaltsübersicht

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG 3

1. Planungsanlass 3

2. Verfahrensübersicht 4

3. Berücksichtigung der Umweltbelange in der 125. FNP-Änderung 6

 3.1. Unterlagen: Fachbeiträge und fachliche Stellungnahmen 6

 3.2. Umweltauswirkungen 8

 3.2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 9

 3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 13

 3.2.3. Schutzgut Boden 15

 3.2.4. Schutzgut Wasser 16

 3.2.5. Schutzgut Klima und Luft 18

 3.2.6. Schutzgut Landschaft 20

 3.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 22

 3.2.8. Wechselwirkungen 23

 3.3. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen 24

4. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange 24

5. Geprüfte, in Betracht kommende alternative Planungsmöglichkeiten 30

6. Gründe für die Wahl des Plans 31

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der zu entnehmen ist, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese Vorschrift gilt gleichermaßen für die Änderung eines Flächennutzungsplans.

1. Planungsanlass

Die Kreisstadt Bergheim verfolgt mit der 125. Flächennutzungsplanänderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" (125. FNP-Änderung) insbesondere folgende städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen:

- Vorbereitung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks auf einer möglichst kleinen Fläche, einschließlich der hierfür temporär erforderlichen Nutzung von Freiflächen für Baustelleneinrichtungsflächen.
- Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks.
- Vermeidung bzw. Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen dem geplanten Kraftwerkstandort und den bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld des Kraftwerkstandortes.

Zur Umsetzung dieser städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen ist die 125. FNP-Änderung erforderlich.

2. Verfahrensübersicht

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 17.09.2012 die 125. FNP-Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.10.2012.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 125. FNP-Änderung in der Zeit vom 13.09.2012 bis zum 05.10.2012 mit Fristverlängerung bis zum 12.10.2012. Ergänzend wurde auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim die frühzeitige Beteiligung bekannt gemacht und alle zum Vorentwurf der 125. FNP-Änderung vorliegenden Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der Abfrage zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 03.09.2012 bis 28.09.2012, ebenfalls mit Fristverlängerung bis zum 12.10.2012. Die Beratung über die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und der Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim am 06.02.2014.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 125. FNP-Änderung in der Zeit vom 24.02.2014 bis 31.03.2014. Ergänzend wurde auch im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim die Offenlage der Entwurfsfassung bekannt gemacht und alle zum Entwurf der 125. FNP-Änderung vorliegenden Unterlagen zur Einsicht bereitgestellt.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beratung über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, auch unter Einbeziehung der Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Bergheim am 24.11.2014. Da sich aus den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen für die Kreisstadt Bergheim keine neuen Erkennt-

nisse ergeben haben, die eine Überarbeitung der 125. FNP-Änderung erfordern, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in der öffentlichen Sitzung am 24.11.2014 die 125. FNP-Änderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" beschlossen.

Im Vorfeld der Erarbeitung der 125. FNP-Änderung erfolgte die 5. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Köln. Durch diese Änderung wird das Gelände des Bestandskraftwerks Niederaußem sowie eine sich daran unmittelbar anschließende Fläche zwischen der Nord-Süd-Bahn und der Landesstraße L 279 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt. Die 5. Änderung des Regionalplans wurde am 30.10.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) öffentlich bekannt gemacht.¹

Die Fläche, die gemäß den Darstellungen der 125. FNP-Änderung als Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" dargestellt wird, ist in der 5. RPlan-Änderung als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausgewiesen. Die für die Unterbringung von temporären Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Flächen liegen im Bereich eines "allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs". Die für Baustelleneinrichtungsflächen temporär genutzten Flächen stehen nach der Errichtung des Kraftwerks im Geltungsbereich wieder vollumfänglich einer Freiraumnutzung zur Verfügung. Hierdurch kann ein Konflikt mit den Zielen für allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie mit den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vermieden werden. Die 125. FNP-Änderung trägt damit dem in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltenen Gebot der Anpassung an die Ziele der Raumordnung Rechnung.

Parallel zur 125. FNP-Änderung erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem".

¹ 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Oktober 2013, (GV.NRW.2013, S, 583).

3. Berücksichtigung der Umweltbelange in der 125. FNP-Änderung

3.1. Unterlagen: Fachbeiträge und fachliche Stellungnahmen

Im Rahmen der Aufstellung der 125. FNP-Änderung ist entsprechend den Vorschriften des BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie alle weiteren, sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ergebenden Anforderungen sind im Umweltbericht enthalten, der Bestandteil der Begründung zur 125. FNP-Änderung ist. Auf die ausführlichen Erläuterungen in Teil B "Umweltbericht" der Begründung kann insoweit verwiesen werden.

Für die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen konnte insbesondere auf folgende Fachbeiträge und fachliche Stellungnahmen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Erarbeitung der 125. FNP-Änderung erstellt wurden und der Begründung zur 125. FNP-Änderung beigelegt sind:

- ABS 2013, Prospektionsmaßnahmen PR 2013/0302, Geoarchäologischer Bericht, Köln, Stand: April 2013.
- ABS 2013a, Kraftwerk Niederaußem, Erweiterung BoAPlus Qualifizierte Prospektion PR 2012/ 0300 bis - / 0302; PR 2013/0300 bis -/0304, Mai 2013.
- ANECO 2012, Messplan zur Ermittlung der Immissionsvorbelastung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb von einem Braunkohleblock (BoAplus) am Kraftwerksstandort Niederaußem, Juni 2012.
- argumet/SIMUPLAN 2013, Modellierung der Verschattungseffekte durch sichtbare Schwaden und Gebäude im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Kraftwerksanlage am Standort Niederaußem, August 2013.
- iMA/argumet 2013, Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem, Dezember 2013.
- ITN 2013, Kartierung der Fledermausvorkommen im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Juni 2013.
- IUTA 2013, Zwischenbericht M 130730 über Luftvorbelastungsmessungen in Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb eines neuen Braunkohlenblocks (BoAplus) in Bergheim-Niederaußem, Oktober 2013.

- IVV 2013, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Verkehrsuntersuchung, Ergebnisbericht, April 2013.
- IVV 2013a, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na, Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung GV Bedburg Rath B 477 OD Niederaußem, April 2013.
- KBFF 2013, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG zur 125. FNP-Änderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Oktober 2013.
- KBFF 2013a, Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen - Brut- und Gastvögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Nachtkerzenschwärmer und ergänzende Kartierung der Haselmaus, August 2013.
- KOENZEN 2013, Kreisstadt Bergheim, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem, Stellungnahme Beurteilung der künftigen Einleitsituation am Gillbach, Februar 2013.
- MÜLLER-BBM 2013, 125. Flächennutzungsplanänderung, Bebauungsplan Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Schalltechnische Untersuchung, November 2013.
- MÜLLER-BBM 2013a, Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten sowie der Errichtung des neu geplanten Braunkohlenblockes, Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim (125. Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 261/Na), Oktober 2013.
- RASKIN 2012, Erfassung des Feldhamsters im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem, Oktober 2013.
- SMEETS 2013, Flächennutzungsplan, 125. Änderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Untersuchung zu den optischen Wirkungen eines dem Bebauungsplan als Musterkraftwerk zu Grunde gelegten Braunkohlenkraftwerks auf das benachbarte Wohnumfeld, August 2013.
- SMEETS 2013a, Flächennutzungsplan, 125. Änderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Dezember 2013.

- TÜV Nord Systems 2013, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim, Dezember 2013.
- TÜV Nord Systems 2013a, Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Kraftwerks BoAplus mit den schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG im Umfeld, Oktober 2013.
- TÜV Nord Systems 2013b, Biotoptypenkartierung im Bereich und Umfeld der 125. Flächennutzungsplanänderung „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“, Oktober 2013.

3.2. Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der 125. FNP-Änderung auf die Schutzgüter:

- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

und die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern. Diese werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Dabei wurde berücksichtigt, dass bereits im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und parallel zur 125. FNP-Änderung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na erfolgt ist, im Rahmen derer ebenfalls eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB konnte sich die Umweltprüfung für die 125. FNP-Änderung auf zusätzliche oder erhebliche Umweltauswirkungen beschränken (Abschichtung).

Im Folgenden werden die im Rahmen der Umweltprüfung erfassten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in zusammengefasster Form dargestellt. Dabei erfolgt zunächst eine kurze Beschreibung der möglichen Faktoren, die sich auf die Umwelt aus-

wirken können (Wirkfaktoren), eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorbelastungen sowie die Entwicklung der Umwelt ohne und mit Durchführung der Planung. Abschließend folgen eine kurze Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen, die in der 125. FNP-Änderung dargestellt werden, sowie eine zusammenfassende Bewertung.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung konzentriert sich dabei insbesondere auf die anlagen- und baubedingten Umweltauswirkungen. Bei den anlagenbedingten Auswirkungen handelt es sich um solche, die sich alleine durch das Vorhandensein des Kraftwerks ergeben. Hierzu gehören insbesondere die Auswirkungen durch die Überbauung von Flächen oder den Baustellenbetrieb (Flächeninanspruchnahme), die durch die Änderung der Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan vorbereitet werden. Weitere anlagenbedingte Auswirkungen, wie z.B. die räumliche Wirkung der Baukörper oder die Verschattung werden schwerpunktmäßig im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan untersucht. Ebenfalls dort werden auch die betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfasst und bewertet. Hierzu gehören insbesondere Luftschadstoffemissionen, Stoffeinträge in den Boden und das Wasser über die Luft sowie Schallemissionen. Denn für diese anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen setzt der Bebauungsplan Nr. 261/Na den maßgeblichen planerischen Rahmen. Daher bezieht sich die Umweltprüfung der 125. FNP-Änderung bei diesen Auswirkungen auf die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na.

3.2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch wurden insbesondere die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Erholung untersucht. Darüber hinaus wurden auch die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der näheren Umgebung betrachtet.

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet sowie in der Umgebung aufgrund von Luftschadstoffen, wobei sich diese auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau

befinden. Erhebliche Geräuschvorbelastungen ergeben sich durch gewerbliche und industrielle Nutzungen im Umfeld des geplanten Kraftwerkstandortes. Insbesondere in Auenheim und Niederaußem kommt es in der Nacht zu Überschreitungen von Orientierungswerten. Vorbelastungen bestehen weiterhin im Hinblick auf den Verkehrslärm im direkten Umfeld der B 477. Am bestehenden Braunkohlenkraftwerk am Standort Niederaußem kommt es durch die Bildung von sichtbaren Schwaden der Kühltürme und Schornsteine zur temporären Verschattung angrenzender Bereiche. Weitere Vorbelastungen für das Umfeld des bestehenden Kraftwerkstandortes ergeben sich durch die optische Wirkung der Baukörper sowie durch Gerüche und Lichtimmissionen.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung kann der für ein derartiges Vorhaben im Abstandserlasses NRW genannte Abstandswert von 1.500 m gegenüber schutzwürdigen Nutzungen nicht eingehalten werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde der Nachweis geführt, dass im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 261/Na ein Braunkohlenkraftwerk realisiert werden kann, ohne dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere für die Bewohner benachbarter Wohngebiete entstehen.

Im Zuge der Realisierung der Planung in Verbindung mit der Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke am Standort Niederaußem, die über einen städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 261/Na geregelt ist, kommt es in der Summe zu einer Verbesserung der Belastungssituation durch Luftschadstoffe. Die bestehende Schallimmissionsbelastung wird durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks nicht erhöht. Vielmehr wird sich die Schallimmissionssituation im Umfeld des Kraftwerksstandortes, ebenso wie die Belastungssituation durch Luftschadstoffe, durch die mit dem Neubau verbundene Stilllegung der Blöcke C bis F des Bestandskraftwerks deutlich verbessern. Unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen (insbesondere der AVV Baulärm) können auch während der Baudurchführung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Da sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die verkehrliche Situation (Verkehrsmenge) ergeben werden,

sind während der Bauphase sowie dem sich anschließenden Betrieb des Braunkohlenkraftwerks keine nachteiligen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten. In Bezug auf die Verschattung kommt es durch den Betrieb eines Hybridkühlturms sowie die Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, beides geregelt in einem städtebaulichen Vertrag, der im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 261/Na abgeschlossen wurde, insgesamt zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation. Aufgrund der bereits vorhandenen Kraftwerksanlagen sowie der maximal zulässigen Höhen eines zulässigen neuen Kraftwerkes, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgelegt wurden, kommt es nicht zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung gegenüber vorhandenen Wohnstandorten. Erhebliche Auswirkungen durch Gerüche können sowohl beim vorgesehenen Einsatz von Braunkohle als auch einem optionalen Einsatz von Biomasse (max. 10 % der zugelassenen Feuerungswärmeleistung) als Brennstoff ausgeschlossen werden. Keine oder nur geringe Bedeutung für das Umfeld des Kraftwerks haben Lichtimmissionen und elektromagnetische Felder. Eine erhöhte Strahlenbelastung in Form von Radioaktivität durch die Verwendung von Braunkohle als Brennstoff kann ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine mögliche Gefährdung aus Emissionen von Mikroorganismen über Kühlwasserschwadern.

Mit der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks auf der dafür vorgesehenen Fläche (Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk") und einer Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken) können Flächen im Umfang von 25,8 ha dauerhaft versiegelt werden. Sie stehen dann nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen B1.1, B1.2, B2 und B3 ist nur zeitlich befristet zulässig, da diese nicht für den Betrieb des Braunkohlenkraftwerks erforderlich sind. Damit stehen nach dem Planvollzug wieder 20,7 ha für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen (rund 10,5 ha) dienen nach Realisierung des Vorhabens als Ausgleichsflächen und stehen insoweit nur noch teilweise für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Auch für die außerhalb des Plangebiets durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden z.T. landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, wobei das Eingriffs-Ausgleichs-Konzept u.a. unter der Maßgabe erarbeitet wurde, dass in-

tensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen nur in dem aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim erforderlichen Umfang beansprucht werden.

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch kann festgestellt werden, dass eine Beschränkung auf eine für die Realisierung des Vorhabens notwendige Fläche erfolgt ist. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach der Errichtung und Inbetriebnahme des Kraftwerks wieder einer freiraumbezogenen Nutzung zugeführt, in großem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzung. Für eine landwirtschaftliche Nutzung stehen in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim noch umfangreiche Flächen zur Verfügung, so dass der Landwirtschaft auch künftig noch ausreichend nutzbarer Raum verbleibt und der dauerhafte Flächenverlust sich damit insgesamt als vertretbar darstellt. Eine Existenzgefährdung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe ist insgesamt nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Umfeld des Plangebiets durch Verschattung oder Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge ist – auch aufgrund der Entlastungseffekte durch die bei Planvollzug erforderlichen Stilllegungen vorhandener Kraftwerksanlagen – nicht zu befürchten. Aufgrund der geringen Eignung des Plangebietes für die Erholung wird diese Funktion nicht beeinträchtigt. Die Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb sowie die Unterbringung des Montagepersonals führen ebenfalls nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Rahmen der 125. FNP-Änderung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Verminderung optischer Wirkungen durch räumliche "Bündelung" von Kraftwerksanlagen.
- Vermeidung von Auswirkungen auf die Erholungsfunktion angrenzender Bereich durch landschaftsökologische Aufwertung der Baustelleneinrichtungsflächen B1.1 und B1.2.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na sowie den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend können damit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch den Vollzug des 125. FNP-Änderung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass durch die mit der Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung einhergehenden Stilllegung der Blöcke C bis F sowie weiterer Maßnahmen am Kraftwerksstandort Niederaußem und am Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord mit einer zum Teil erheblichen Verbesserung der Umweltsituation zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholung sowie landwirtschaftliche Nutzflächen in der Umgebung können ebenso ausgeschlossen werden.

3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge überprüft. Ebenfalls erfolgte eine spezielle Fauna Flora Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU), deren Ergebnisse in die Umweltprüfung integriert sind. Darüber hinaus wurden auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung die zu erwartenden Auswirkungen des Planvollzugs auf bestimmte, gesetzlich besonders unter Schutz stehende Tierarten untersucht.

Bestehende Vorbelastungen wurden im Untersuchungsgebiet für Luftschadstoffe, eutrophierende und versauernde Stoffeinträge sowie Schallimmissionen erfasst. Vorbelastungen in Form von Schallimmissionen liegen insbesondere entlang der B 477 und der L 279 sowie im Nahbereich der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in der Umgebung des Plangebiets vor.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der Durchführung der Planung kommt es zur Inanspruchnahme bislang überwiegend unversiegelter Freiflächen für eine bauliche Nutzung sowie möglichen Auswirkungen auf Lebensräume (Arten- und Habitatschutz). Die Inanspruchnahme von Flächen ist trotz der Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na auf rund 22 ha aufgrund der Dauerhaftig-

keit dieser Auswirkung als erheblich einzustufen. Diese kann jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung sowie auf Flächen und Maßnahmen in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim ausgeglichen werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 261/Na wird über die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F, eine Verbesserung der Umweltsituation im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge erreicht. Dadurch können auch Auswirkungen auf weiter entfernt liegende Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf besonders geschützte Arten können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, die bereits vor der Umsetzung der Planung auszuführen sind (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), vermieden werden. Damit stehen dem Vollzug der Bauleitplanung (Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks) keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Rahmen der 125. FNP-Änderung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Vermeidung der Überschneidung des Geltungsbereichs mit dem Landschaftsschutzgebiet "Gillbachtal".
- nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).
- Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Ökokonto-Maßnahmen) innerhalb und außerhalb des Plangebiets.
- Vermeidung bzw. Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch artenschutzrechtliche Maßnahmen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind über

die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na und den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

3.2.3. Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Flächen durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks sowie durch Stoffeinträge in den Boden über den Luftpfad in Folge des Betriebs eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung untersucht.

Die im Plangebiet vorhandenen Flächen weisen ein hohes bis sehr hohes landwirtschaftliches Ertragsvermögen auf, werden aber zum Teil aufgrund der temporären Zwischennutzung als Baustelleneinrichtungsflächen für den Kraftwerksneubau Block K (BoA 1) am Standort Niederaußem bereits nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der 125. FNP-Änderung werden die Voraussetzungen für die bauliche Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen geschaffen. Hiervon sind insbesondere die Flächen im Bereich der Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" betroffen, von denen rund 22 ha dauerhaft versiegelt werden können. Diese Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist als erheblich einzustufen, wobei sie durch entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert werden kann. In Bezug auf Stoffeinträge über den Luftpfad kommt es durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk im Bebauungsplan Nr. 261/Na sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Damit und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation sind die Auswirkungen durch Stoffeinträge über den Luftpfad insgesamt als nicht erheblich einzustufen. Auch die nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung hat

bei einer ordnungsgemäßen Baustellenführung zur Vermeidung von Stoffeinträgen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Rahmen der 125. FNP-Änderung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na und den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden.

3.2.4. Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich insbesondere über die Flächeninanspruchnahme im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung. Die zu erwartenden Auswirkungen aus dem Betrieb im Hinblick auf die Einleitung von Kühl- und Betriebsabwasser sowie Niederschlagswasser in den Gillbach werden, ebenso wie Stoffeinträge über den Luftpfad in das Schutzgut Wasser, im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na erfasst. Während der Bauphase kann es auch zu Stoffeinträgen aus dem Baustellenbetrieb kommen.

Vorbelastungen im Hinblick auf die Grundwasserstände ergeben sich aus der regionalen Bergbautätigkeit. Das einzige Oberflächengewässer in der Umgebung des Plangebiets ist der Gillbach. Die Gewässergüte des Gillbachs wird derzeit als kritisch belastet eingestuft und ist damit vorbelastet.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit Durchführung der Planung werden die Voraussetzungen für die dauerhafte Versiegelung von Flächen im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung geschaffen, wodurch es speziell im Bereich der Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommt. Da jedoch nicht damit zu rechnen ist, dass es hierdurch zu einer Verschlechterung des Grundwasserszustandes kommt, werden die Beeinträchtigungen durch die Flächenversiegelung als gering und damit nicht erheblich eingestuft. Dem auf Grund der Versiegelung erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser wird durch ein ausreichend dimensioniertes Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken begegnet. Die zukünftige Einleitung von Wasser in den Gillbach kann insbesondere vor dem Hintergrund der im städtebaulichen Vertrag geregelten Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem in Verbindung mit dem Neubau so beeinflusst werden, dass sich eine Verbesserung der Situation ergibt. Somit ergeben sich bezüglich der Einleitungssituation keine erheblichen Auswirkungen. Durch die im Bebauungsplans Nr. 261/Na erfolgte Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem kommt es zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Vor diesem Hintergrund können auch erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Stoffeinträgen über den Luftpfad für das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Auch die temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung hat bei einer ordnungsgemäßen Baustellenführung zur Vermeidung von Stoffeinträgen sowie auf Grund der vorherrschenden Bodeneigenschaften und der möglichen Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Rahmen der 125. FNP-Änderung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

- Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbeckens.
- nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na und den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

3.2.5. Schutzgut Klima und Luft

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist zu unterscheiden zwischen lokalen und globalen Auswirkungen. Lokale Auswirkungen können sich durch die Errichtung und den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie durch die Verschattung und die damit verbundenen Auswirkungen ergeben. Globale Auswirkungen können sich im Hinblick auf die mit dem Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks verbundenen CO₂-Emissionen ergeben. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können sich durch die Emission von Luftschadstoffen aus dem Betrieb des Braunkohlenkraftwerks ergeben.

Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch Luftschadstoffemissionen aus gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie dem Verkehr.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Auswirkungen auf das lokale Klima in Folge der Umsetzung der 125. FNP-Änderung ergeben sich im Bereich der Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" durch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Fläche von rund 22 ha sowie durch den zeitlich befristeten Baustellenbetrieb. Hierdurch kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen, die insbesondere durch eine Aufheizung am Tage gekennzeichnet sind. Diese Auswir-

kungen beschränken sich jedoch auf die Kraftwerksfläche selbst und auf das unmittelbare Umfeld des Braunkohlenkraftwerks und können durch die Entstehung von Kaltluft auf den umgebenden Freiflächen ausgeglichen werden. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima. Weitere Auswirkungen auf das lokale Klima können sich durch Verschattungen ergeben. Durch den Betrieb eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem kommt es in Bezug auf die Verschattung insgesamt zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation. Dies ergibt sich aus einer Abnahme der Verschattung bzw. Erhöhung der Sonnenscheinstunden im Umfeld eines neuen und des bestehenden Kraftwerks. Der Einsatz und der Betrieb der Hybridkühlturmtechnik sind, wie auch die Stilllegung der Blöcke C bis F im städtebaulichen Vertrag gesichert. Damit sind keine erheblichen Auswirkungen auf das lokale Klima. Auswirkungen auf das globale Klima können sich durch CO₂-Emissionen ergeben. Auf Grund der mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem werden sich die CO₂-Emissionen deutlich reduzieren. In der Summe verringert sich der CO₂-Ausstoß um ca. 3 Mio. Tonnen pro Jahr. Daher ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können sich durch Luftschadstoffemissionen ergeben. Aufgrund der im Bebauungsplan Nr. 261/Na getroffenen Festsetzung von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem kommt es zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können damit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der 125. FNP-Änderung werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na und den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ausgeschlossen werden.

3.2.6. Schutzgut Landschaft

Im Rahmen der 125. FNP-Änderung wurden auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, die sich in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme sowie die Errichtung der Gebäude und deren visuelle Wirkung ergeben können, geprüft. Dies gilt gleichfalls für Flächen und Gebäude im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, allerdings beschränkt für die Dauer der Errichtung bis zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Anlage der geplanten Ausgleichsflächen nach Durchführung der Bauarbeiten. Betriebsbedingt können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch sichtbare Schwaden ergeben.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes in der Region ergeben sich durch Braunkohlenkraftwerke sowie die damit in engem Zusammenhang stehenden Freileitungen und Umspannwerke. Eine weitere Vorbelastung besteht durch die Autobahn A 61.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Bei Durchführung der Planung können erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Flächeninanspruchnahme im Wesentlichen ausgeschlossen werden, da keine Schutzgebiete betroffen sind und schutzwürdige Bereiche nur temporär durch Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht und sodann wieder einer freiflächenbezogenen Nutzung zugeführt werden. Anders stellt sich dies im Hinblick auf die visuelle Wirkung dar, da die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks unvermeidbar zu einer Veränderung der Landschaft führt. Insbesondere aufgrund der Höhe der baulichen Anlagen von bis zu 150 m (Kesselhaus) bzw. 180 m (Schornstein) kann das geplante Braunkohlenkraftwerk nicht nur im Plangebiet, sondern auch noch aus weiterer Ent-

fernung optisch wahrgenommen werden. Aufgrund der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks unmittelbar angrenzend am bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem sowie wegen weiterer vorhandener Nutzungen ergibt sich aber keine grundlegend neue Situation. Insofern kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, die jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den Baustellenbetrieb können sich insbesondere aufgrund von Baustelleneinrichtungen ergeben. Aufgrund der zeitlichen Befristung und dem Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen sind erhebliche Auswirkungen von vornherein auszuschließen.

Weitere Auswirkungen können sich betriebsbedingt durch Schwaden ergeben. Durch den Betrieb eines Hybridkühlturms in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag geregelt sind, kommt es in Bezug auf Schwaden jedoch zu einer Verbesserung.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Rahmen der 125. FNP-Änderung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).
- Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Gillbachtal“.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na und den städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

3.2.7. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ermittelt, inwiefern sich durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch die Flächeninanspruchnahme sowie visuelle Beeinträchtigungen ergeben können. Zusätzlich wurden betriebsbedingte Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge betrachtet. Des Weiteren wurden mögliche Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb geprüft.

In der Umgebung der 125. FNP-Änderung befinden sich verschiedene einzelne Baudenkmäler oder im Ensemble geschützte Bereiche, die als Kulturgüter geschützt sind. Im Rahmen einer archäologischen Untersuchung des Plangebietes wurden Hinweise auf Bodendenkmäler durch Funde nachgewiesen. Eine visuelle Vorbelastung der in der Umgebung befindlichen Baudenkmäler oder im Ensemble geschützten Bereiche ergibt sich durch das Bestandskraftwerk in Niederaußem.

Wird die Planung nicht durchgeführt, kommt es nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Situation, d.h. die bereits vorhandenen Vorbelastungen bleiben bestehen.

Mit der 125. FNP-Änderung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter. Zwar sind im unmittelbaren Bereich des Kraftwerkstandortes Bodendenkmäler durch die Errichtung von Bauwerken betroffen. Mögliche Fundstellen können aber im Rahmen der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks geortet, bewertet und gegebenenfalls dokumentiert bzw. geborgen werden. Aufgrund dieser Möglichkeit zur archäologischen Behandlung sind die Auswirkungen auf Bodendenkmäler nicht erheblich. Eine visuelle Beeinträchtigung ergibt sich durch ein neues Braunkohlenkraftwerk auf bestehende Kulturgüter, was jedoch in der Summe als nicht erheblich einzustufen ist, insbesondere da hier bereits Vorbelastungen aufgrund des Bestandskraftwerks vorliegen. Durch die Festsetzungen von Emissionsgrenzwerten und des Abgasvolumenstroms für das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk des Bebauungsplans Nr. 261/Na sowie unter Berücksichtigung der mit dem Neubau verbundenen Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem kommt es im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge zu einer Verbesserung der Umweltsituation. Die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge sind insofern

nicht erheblich. Durch den Baustellenbetrieb ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu rechnen. Eine direkte Beeinträchtigung der in der Denkmalliste geführten Baudenkmäler Groß und Klein Mönchhof erfolgt nicht, da diese sich außerhalb des Geltungsbereiches der 125. FNP-Änderung befinden. Darüber hinaus sind diese durch Vegetationsstrukturen vor Staubimmissionen geschützt. Auch durch Erschütterung ist aufgrund der außerhalb des Plangebietes befindlichen Lage der umliegenden Baudenkmäler nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden im Rahmen der 125. FNP-Änderung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter dargestellt. Hierzu gehören insbesondere die:

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
- Lokalisierung des Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken.
- nur temporäre Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung und Bestimmung der freiraumbezogenen Folgenutzungen (Grünflächen und Landwirtschaft).

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind über die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na und den städtebaulichen Vertrag geregelt. Darüber hinaus sind durch die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes die Anzeige und die Sicherung von Bodendenkmälern gewährleistet.

Zusammenfassend können damit erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden.

3.2.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen zum Teil untereinander in Wechselwirkung und beeinflussen sich dabei gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei kann es theoretisch zur Summierung von Wirkungen in Form von kumulativen Belastungen, die Belastung von Umweltmedien über Wirkungspfade (z.B. Luft-Boden-Wasser) oder zur Verlagerung von Umweltbelastungen kommen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung haben sich jedoch keine Anhaltspunkte für besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben. Insbesondere durch die Einhaltung von Grenzwerten bei den Luftschadstoffimmissionen wird sichergestellt, dass sich über Wirkungspfade keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und in der Folge auch den Menschen ergeben.

3.3. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt sind mit der 125. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim, die die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Braunkohlkraftwerks im Plangebiet schafft, keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern führt nicht zu einer Änderungen der schutzgutspezifischen Bewertungen. Zunächst prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können oder sonstige Auswirkungen, die planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren im Rahmen der 125. FNP-Änderung nicht erkennbar.

4. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Vorschriften des BauGB (vgl. oben Kap. 2) wurden zu den verschiedenen Themenbereichen Stellungnahmen abgegeben. Diese bezogen sich zusammengefasst im Wesentlichen auf folgende Bereiche, die im Rahmen der Planentscheidung berücksichtigt wurden und ihren Niederschlag in den Darstellungen der 125. FNP-Änderungen oder in der Begründung zur 125. FNP-Änderung gefunden haben:

➤ Ziele der Raumordnung

Im Rahmen der Aufstellung der 125. FNP-Änderung hat sich die Kreisstadt Bergheim aufgrund des Anpassungsgebots an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB umfassend mit diesen auseinandergesetzt und dies auch in der Begründung zur

125. FNP-Änderung entsprechend dokumentiert (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff.). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Kreisstadt mit ihrer Planung dem Anpassungsgebot Rechnung trägt, was durch die landesplanerische Stellungnahme bestätigt wurde.

➤ Planrechtfertigung / Erforderlichkeit

Die Aufstellung der 125. FNP-Änderung ist zur Umsetzung städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen (vgl. oben Kap. 1) erforderlich. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. II.1 der Begründung zur 125. FNP-Änderung wird verwiesen.

➤ Grenzüberschreitende Beteiligung

Da sich im Rahmen der Umweltprüfung keine Hinweise auf erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten ergeben haben, bedurfte es, auch im Hinblick auf die gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender strategischer Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet, weder gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB noch gemäß § 4 a Abs. 5 Satz 2 BauGB einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.

➤ Kraftwerkserneuerungsprogramm, neue Tagebaue

Mit dem Beschluss zur Aufstellung der 125. FNP-Änderung trägt die Kreisstadt Bergheim dazu bei, dass die zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power im Kraftwerkserneuerungsprogramm verankerten Ziele weiter umgesetzt werden können. Auf die Ausführungen in Teil A, Kap. II.1 der Begründung zur 125. FNP-Änderung wird verwiesen.

Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.

➤ Klimaschutzziele und CO₂-Reduzierung

Im Rahmen der Aufstellung der 125. FNP-Änderung hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzziele sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Mit der Aufstellung der 125. FNP-Änderung kann ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden. Auf

die Ausführungen in der Begründung zur 125. FNP-Änderung (Teil A, Kap. II.2.1 ff.) sowie im Umweltbericht (Teil B, Kap. 3.2.1 und 3.2.4) wird verwiesen.

Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO₂-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen deutlich reduziert werden (vgl. Begründung 125. FNP-Änderung Teil B, Kap. 5.5.4.3).

➤ **Luftschadstoffbelastung / luftschadstoffbezogene Immissionsprognose**
Zur genauen Beurteilung der zu erwartenden Luftemissionen, deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen und des sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurden entsprechende Fachbeiträge (vgl. iMA/argumet 2013, TÜV Nord Systems 2013) erarbeitet. Es konnte damit nachgewiesen werden, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen im Planvollzug unterschritten werden können. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über Regelungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt ist, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1 und Teil B, Kap. 5.1.4.4).

➤ **Schallimmissionsschutz**
Zur genauen Beurteilung der im Zuge der Umsetzung der Planung zu erwartenden Schallimmissionen, deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen und dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (vgl. MÜLLER-BBM 2013). Durch diese wurde nachgewiesen, dass ein neues, nach dem Stand der Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum deutlich unterschritten werden. Aufgrund der mit der Planung einhergehenden Stilllegungsmaßnahmen im Bereich des Bestandskraftwerks und den umfangreichen Schallminderungsmaßnahmen an Bestandsanlagen, die über den zum Bebauungsplan

Nr. 261/Na abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag geregelt sind, ist zum Teil mit erheblichen Verbesserungen, d.h. einer Reduzierungen der Schallimmissionsbelastungen zu rechnen (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1 und Teil B, Kap. 5.1.4.6 sowie 5.1.4.7).

➤ Abstandserlass NRW

Im Hinblick darauf, dass der im Abstandserlass NRW vorgegebene Abstand zu einem Kraftwerk nicht eingehalten werden kann, wird im Umweltbericht anhand von Einzeluntersuchungen nachgewiesen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete im Planvollzug vermieden werden können. Auf die Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.3 bis 5.1.4.14 und 5.1.6) wird verwiesen.

➤ Hybridkühlturm, Wirkungsgrad, Kraft-Wärmekopplung

Auf die technische Ausgestaltung (z.B. Wirkungsgrad, Hybridkühlturm, Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung) eines Kraftwerks kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kein Einfluss genommen werden. Der Flächennutzungsplan enthält lediglich Darstellungen, die die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde in den Grundzügen zum Ausdruck bringen.

Die Errichtung und der Betrieb eines Hybridkühlturms wird allerdings durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na sowie den ergänzenden Regelungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na Teil A, Kap. III.4.1.1 e und Kap. III.3.3 b).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na hat sich die Kreisstadt bezüglich der Regelung eines Wirkungsgrades für ein neu zu errichtendes Braunkohlenkraftwerk auseinandergesetzt und in dem zum Bebauungsplan abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag vorsorglich und hilfsweise eine Regelung zum Wirkungsgrad aufgenommen (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na Teil A, Kap. III.3.3 und 4.1.1 f).

Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch die Planung nicht ausgeschlossen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung insofern berücksichtigt, als die Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" so groß bemessen ist, dass eine spätere Wärme- und Dampfaus-

kopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastruktur- anlagen untergebracht werden können.

➤ **Verschattung**

Der Aspekt der Verschattung wurde mit Hilfe eines Fachbeitrags überprüft (vgl. argumet/SIMUPLAN 2013). Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Im Ergebnis wird es durch den Einsatz eines Hybridkühlturms und unter Berücksichtigung der zum Neubau gehörenden Stilllegung der Blöcke C bis F auf dem Kraftwerksbestandgelände, die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt ist, zu einer Verbesserung der Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem bezogen auf die jährlichen Sonnenscheindauer kommen. Für die weiter entfernt liegende Stadtteile der Kreisstadt Bergheim und die im weiteren räumlichen Umfeld liegenden Gemeinden werden sich keine merklichen Änderungen - vor allen Dingen keine erheblichen Verschlechterungen - ergeben.

➤ **Optische Beeinträchtigungen / Orts- und Landschaftsbild**

Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung auf das Orts- und Landschaftsbild wurden ermittelt und bewertet. Hierfür wurde ein spezieller Fachbeitrag erarbeitet (vgl. SMEETS 2013). Auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.) wurde dieser Aspekt behandelt. Im Umweltbericht kann diesbezüglich auf die Erläuterungen zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie zum Schutzgut "Landschaft" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.9 und 5.6.4.3) verwiesen werden.

Um Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren, wurde für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ein Standort gewählt, der unmittelbar an das bestehende Braunkohlenkraftwerk Niederaußem angrenzt und damit die Kraftwerksanlagen an einem bereits vorgeprägten Standort bündelt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 261/Na) tragen insbesondere die Festsetzungen insbesondere zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, zu einer Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bei. Ergänzend zu den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na hat die Kreisstadt Bergheim ei-

ne Satzung über örtliche Bauvorschriften erlassen, die insbesondere mit ihren Regelungen zur Farbgestaltung ebenfalls einen Beitrag zu einer größtmöglichen Einbindung des Bauvorhabens in das Orts- und Landschaftsbild leisten wird (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na Teil A, Kap.III.6.1).

➤ **Schwere Unfälle / Störfallschutz**

Die Frage der Aufnahme von störfallbezogenen Festsetzungen ist ein Thema der verbindlichen Bauleitplanung und nicht der Flächennutzungsplanung. Dennoch hat sich die Kreisstadt schon im Rahmen der Erarbeitung der 125. FNP-Änderung mit den Fragen des Störfallschutzes auseinandergesetzt und hierfür einen Fachbeitrag erstellen lassen (vgl. TÜV Nord Systems 2013a). Auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III 4.1 und Teil B, Kap. 5.1.4.3) wird verwiesen.

➤ **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Artenschutz**

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH-Gebieten wurde geprüft (TÜV Nord Systems 2013 und 2014a). Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sicher ausgeschlossen werden kann, wenn die in dem Fachbeitrag iMA/argumet 2013 angesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III 4.1 und Teil B, Kap. 4) wird verwiesen.

Es wurde damit der Nachweis erbracht, dass im Plangebiet ein Braunkohlenkraftwerk errichtet und so betrieben werden kann, ohne dass Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebiete zu befürchten sind. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 261/Na) ist durch Festsetzungen in Form von Emissionsgrenzwerten für bestimmte Luftschadstoffe sowie der Begrenzung des Abgasvolumenstroms diese Vorgabe umgesetzt worden.

➤ **Artenschutz**

Im Rahmen der Aufstellung der 125. FNP-Änderung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vgl. KBFF 2013) erstellt. Verschiedene artenschutzrechtlich relevante, europäisch geschützte Vogelarten können von der Planung betroffen sein. Die Vollziehbarkeit der Planung scheitert nicht an artenschutzrechtlichen Verboten. Auf die ent-

sprechenden Erläuterungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III. 4.11 und Teil B, Kap. 5.2.2.2 und 5.2.5.3) wird verwiesen.

➤ Archäologischer Denkmalschutz

Im Rahmen einer durchgeführten archäologischen Prospektion (ABS 2013, ABS 2013a) wurden Fundstellen lokalisiert, die eine intensive Nutzung und Besiedlung des Geländes seit dem Neolithikum belegen. Bereits durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans können Eingriffe in Bodendenkmäler von vornherein vermieden werden. Darüber hinaus kann im Rahmen des Planvollzugs durch geeignete Maßnahmen, den Belangen des Bodendenkmalschutzes Rechnung getragen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III. 5.1 und Teil B, Kap. 5.7) wird verwiesen.

➤ Erneuerbare Energien

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung der 125. FNP-Änderung und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Den Anforderungen der zukünftigen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien kann durch ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk besser Rechnung getragen werden, da dieses flexibler auf Strombedarf und Netzschwankungen reagieren kann, als dies bei den Altanlagen der Fall ist. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, können die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern.

5. Geprüfte, in Betracht kommende alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 5.RPlan-Änderung wurden Standortalternativen auf regionaler Ebene durch die Bezirksregierung Köln untersucht. Im Ergebnis stellte sich der Standort Niederaußem als sachgerechter Standort für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks in der Region dar.

Auf kommunaler Ebene wurden im Rahmen der 125. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim verschiedene Flächenalternativen im Hinblick auf den räumlichen Anschluss an den bestehenden Kraftwerkstandort Niederaußem untersucht. Kriterien für die Prüfung der Flächen waren hierbei vor allem die Entfernung zum bestehenden Standort, die Flächengröße, die Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung sowie der Abstand zu bestehenden Wohnstandorten in der Umgebung und damit einhergehende Landschaftsbild- und Sichtbeeinträchtigungen. Hierbei wurde das Plangebiet der 125. FNP-Änderung ebenfalls als städtebaulich sinnvolle Anschlussfläche für den Standort eines neuen Braunkohlenkraftwerks eingestuft. Andere aus Sicht der Kreisstadt Bergheim besser geeignete Standorte in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim ergaben sich nicht. Ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung zur 125. FNP-Änderung wurden Standortalternativen für die Baustelleneinrichtungsflächen untersucht. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass durch die in den Bebauungsplan übernommenen Baustelleneinrichtungsflächen (B1 bis B3) die bauzeitlichen Belastungen vertretbar sind und sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim keine andere Fläche als besser geeignet anbot.

Konzeptionelle Alternativen im Hinblick auf die Darstellung der Art der baulichen Nutzung in der 125. FNP-Änderung haben sich nicht ergeben. Vielmehr stellt sich die Darstellung als Sonderbaufläche "Braunkohlenkraftwerk" im Hinblick auf die mit der Planung verfolgten Ziele als sachgerechte Lösung dar.

Technische Alternativen können im Rahmen nachfolgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Hinblick auf ihre Genehmigungsfähigkeit untersucht werden.

6. Gründe für die Wahl des Plans

Zur Realisierung der städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen der Kreisstadt Bergheim (vgl. oben Kap. 1.) ist die 125. FNP-Änderung erforderlich, um eine städtebauliche Entwicklung nach den Maßgaben der Oberziele der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 BauGB) zu gewährleisten.

Die Kreisstadt Bergheim trägt mit ihrer Planung zugleich dem in § 1a Abs. 1 BauGB verankerten Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden, einschließlich der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Rechnung. Mit der 125. FNP-Änderung möchte die Kreisstadt Bergheim die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks und dadurch die Voraussetzungen für die Stilllegung von Altanlagen auf dem Kraftwerksbestandsgelände schaffen. Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans hat die Kreisstadt Bergheim geprüft, ob innerhalb ihres Stadtgebiets noch andere geeignete Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung stehen. Da auf keine Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsraums zurückgegriffen werden kann, die für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geeignet ist, hat sich die Kreisstadt Bergheim dazu entschlossen, die Fläche, die unmittelbar an das Kraftwerksbestandsgelände anschließt, für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks bereitzustellen.

Die von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange wurden ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Im Ergebnis ist dazu Folgendes festzustellen:

- Mit der 125. FNP-Änderung können die verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Ziele in einer aus Sicht der Kreisstadt Bergheim verträglichen Weise erreicht werden.
- Die 125. FNP-Änderung der Kreisstadt Bergheim ist unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie sonstiger für die Bauleitplanung zwingender rechtlicher Vorgaben aufgestellt worden.
- Die 125. FNP-Änderung ist Ausdruck einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.
- Die in der 125. FNP-Änderung enthaltenen Darstellungen sind das Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung.